

Urs Wäfler
Brunnenwiesenstrasse 8
8305 Dietlikon

Parlamentsdienste des Kantonsrates
Hirschengraben 40
8090 Zürich

Dietlikon, 19. Februar 2023

Einzelinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich reiche hiermit im Sinne von Art. 24 Bst. c. Verfassung des Kantons Zürich eine Einzelinitiative ein. Sie hat den Titel Änderung des Zusatzleistungsgesetzes.

Im Kanton Genf haben AHV- und IV-Rentner, die das Schweizer Bürgerrecht haben, ihren Wohnsitz im Kanton Genf haben und eidgenössische Ergänzungsleistungen beziehen, ein Recht auf kantonale Ergänzungsleistungen, falls sie in den letzten sieben Jahren während fünf Jahren in der Schweiz, in Europa oder in der Europäische Freihandelsassoziation ihren Wohnsitz hatten. AHV-Rentner haben jährlich einen Anspruch auf Fr. 6'639. IV-Rentner, die einen Invaliditätsgrad von weniger als 70 % haben, haben jährlich einen Anspruch auf ebenfalls Fr. 6'639. IV-Rentner, die einen Invaliditätsgrad von 70 % oder mehr haben, haben jährlich einen Anspruch Fr. 10'650.

Im Kanton Zürich gibt es die kantonalen Beihilfen. "Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2'420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3'630 Franken. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder 1'210 Franken. Für volljährige Waisen und Kinder beträgt er 2'420 Franken." (Quelle: § 16. ZLG).

Zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Genf gibt es grosse Unterschiede. Im Kanton Genf können AHV- und IV-Rentner, die Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen haben, ein Leben in Würde führen.

Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 ist hinsichtlich des Höchstanspruches auf Beihilfe nicht mehr zeitgemäss. Obschon das Preisniveau heute wesentlich höher ist als vor fünfzig Jahren, wurde der Höchstanspruch auf Beihilfe nie dem Preisniveau angepasst. Somit sind AHV- und IV-Rentner, die Anspruch auf Beihilfe haben, real heute schlechter gestellt als vor fünfzig Jahren.

Ich verlange, dass das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 geändert wird. Der jährliche Höchstanspruch soll für Alleinstehende Fr. 7'260 und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft Fr. 10'890 betragen. Für minderjährige Waisen und Kinder soll er Fr. 3'630 und für volljährige Waisen und Kinder soll er Fr. 7'260 betragen.

Freundliche Grüsse



Urs Wäfler